

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 95

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 2. August

1918

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Unter teilweiser Abänderung der Preisfestsetzung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1918 hat die gemeinsame Preisfestsetzungskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt wie folgt:

Gemüsesorte:	Erzeugerpreis	I. Gruppe Großh. Kleinh. preis preis	II. Gruppe Großh. Kleinh. preis preis
1. Rhabarber	— .15	— .18 — .25	— .17 — .23
2. Spinat (ungewässert)	— .25	— .31 — .41	— .29 — .35
3. Erbsen	— .30	— .38 — .46	— .36 — .44
4. Bohnen:			
a) Stangenbohnen	— .40	— .50 — .60	— .46 — .56
b) Buschbohnen	— .40	— .50 — .60	— .46 — .56
c) Wachs- u. Perlbohnen	— .50	— .60 — .70	— .56 — .66
d) Sau- (Puff-) Bohnen	— .15	— .20 — .26	— .20 — .26
5. Möhren	— .12	— .17 — .22	— .17 — .22
6. Mairüben ohne Kraut	— .04	— .07 — .10	— .07 — .10
7. Karotten	— .25	— .31 — .38	— .29 — .35
8. Kohlrabi	— .20	— .26 — .34	— .25 — .30
9. Frühweißkohl	— .13	— .18 — .24	— .18 — .24
10. Frühwirsing	— .15	— .20 — .26	— .20 — .26
11. Frühzwiebeln	— .25	— .32 — .40	— .30 — .35
12. Mangold (Römisch Kohl)	— .15	— .20 — .26	— .20 — .26
13. Frührotkohl	— .22	— .28 — .34	— .26 — .32
14. Roterüben	— .08	— .12 — .15	— .12 — .15
15. Tomaten bis 14.8.18	— .35	— .42 — .48	— .40 — .45
ab 15.8.18	— .25	— .32 — .38	— .30 — .35

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund in Pfennigen. Sie treten am 2. August lfd. Js. in Kraft. Vom gleichen Tage ab dürfen Möhren, Karotten und Zwiebeln nur noch ohne Kraut gehandelt werden.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Eine Überschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Die Preise verstehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte.

Mainz, den 29. Juli 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 22. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droegge, Geheimer Regierungsrat.

Betreffend: Festsetzung von Erzeuger- und Handelshöchstpreisen für Gurken.

Bekanntmachung.

Die gemeinsame Preiskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden hat die Erzeugerhöchstpreise und die Handels-Höchstpreise für rohe Gurken festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerhöchstpreis.	Handelshöchstpreis.
1) I. Sorte, nicht unter 4 cm. groß	Mk. 2.—	Mk. 3.—
2) II. Sorte, nicht unter 6 cm. groß	" 3.—	" 4.—
3) III. Sorte nicht unter 8 cm. groß	" 4.—	" 5.50
4) IV. Sorte nicht unter 10 cm. groß	" 6.—	" 8.—
5) V. Sorte, über 15 cm. groß	" 8.—	" 11.—

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf je 100 Stück erstklassige, handelsübliche Freilandgurken. Sie treten sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Eine Überschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Mainz, den 22. Juli 1918.

Hessische Landesgemüsestelle. Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 22. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droegge, Geheimer Regierungsrat.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Juli 1918.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden an die pünktliche Einreichung der Nachweisung über die im Monat Juli erfolgten Schlachtungen, aufmerksam gemacht.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Juli 1918.

Samengroßhandel.

Gemäß Verfügung über den Handel mit Samereien vom 15. 11. 1916 sind folgende Firmen aus dem Obertaunuskreis zum Großhandel zugelassen worden:

Menges u. Mulder, Bad Homburg v. d. H.,
C. Hecker, Witwer, Friedrichsdorf,
Karl Simon, Oberursel.

Der Königl. Landrat.

von Marx.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März ds. Js. — R. G. Bl. S. 119 — wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts der **Frühkartoffel : Erzeuger : Höchstpreis** für die Provinz Hessen-Nassau vom 1. August 1918 bis auf Weiteres auf 9 Mark je Zentner festgesetzt.

Cassel, den 24. Juli 1918.

Provinzialkartoffelstelle.

Bekanntmachung

betreffend Rohschlächtereigewerbe.

Nach Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) und des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Juli ds. Js. ist ab 1. August 1918 der **Verkauf von Pferden zur Schlachtung**, der **Betrieb des Rohschlächtergewerbes** und der **Handel mit Pferdefleisch** im Regierungsbezirk Wiesbaden nur solchen Personen und Stellen gestattet, welchen von der Bezirksfleischstelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Rohschlächter, Pferdehändler und andere Personen, welche zu den genannten Gewerbebetrieben zugelassen zu werden wünschen, werden aufgefordert, umgehend ihre Zulassung bei der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, zu beantragen. Anmeldeformulare sind dortselbst anzufordern. Die Erlaubnis wird nur jederzeit widerruflich erteilt. Dem Anmeldeantrag ist ein Lichtbild beizufügen.

Frankfurt a. Main, den 23. Juli 1918.

Königlich Preuß. Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bad Homburg v. d. H., 27. Juli 1918.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, auf die Durchführung dieser Bestimmungen zu achten.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Nachtrag

zur Verordnung betr. den Ausbruch des Getreides vom 8. Februar 1918. (Kreisblatt Nr. 89.)

§ 1 der vorbezeichneten Verordnung erhält folgenden Absatz 2:

Der Ausbruch muß spätestens bis zum 15. Dezember 1918 im ganzen Kreise beendet sein. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten den Ausbruch nicht rechtzeitig vor, so können die erforderlichen Arbeiten auf dessen Kosten vorgenommen werden.

Diese Nachtragsverordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Juli 1918.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.
von Marx.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai ds. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 377).

Zu § 3.

Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Zu § 4.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5.

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mastung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 8.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Gänseausfuhrverbote selbständig zu erlassen, um dadurch insbesondere die Versorgung der Städte mit Gänsen zu sichern. Die Kommunalverbände werden ferner ermächtigt, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Berlin W. 8, den 12. Juli 1918.

Wilhelmstraße 96 a.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Huber.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Dr. Hellrich.

Wird veröffentlicht.

Zu § 5 mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten ist.

Bad Homburg v. d. H., 29. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Marx.

Landgr. Hessische conc. Landesbank

Bad Homburg v. d. Höhe — Louisenstrasse 66.
gegründet 1855.

Wer sich ein Bankkonto errichtet und mit Scheck zahlt, fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr und nützt dadurch der Allgemeinheit, wie sich selbst. Die Einschränkung des Banknotenumlaufs liegt im vaterländischen Interesse.

Eröffnung von laufenden Rechnungen und provisionsfreien Scheckkonten.

Das jeweilige Guthaben wird zu angemessenen Tagessätzen verzinst. Schecks sind stempelfrei. — Scheckhefte und Ueberweisungsformulare werden von uns kostenlos verabfolgt. — Schecks auf unsere Bank werden an allen grösseren deutschen Plätzen nach Prüfung gebührenfrei eingelöst.

Annahme von Spareinlagen

Verzinsung zu günstigsten Bedingungen, je nach Kündigungsfrist.

Gelder, die uns zur Zeichnung auf die

IX. Kriegsanleihe

überlassen werden, verzinsen wir bis zum ersten Bezugstage zu

4½%

Beratung bei Anlage von Geld oder Wertpapieren. — Vermögensverwaltung. — Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Heizer

wird zum sofortigen Eintritt gesucht.

Verwaltung
des allg. Krankenhauses.

Austräger

für dauernde Beschäftigung gesucht.

L. Staudt's Buchhandlung,
Louisenstrasse 75.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 10. Sonntag nach Trinitatis, den 4. August

Gebet um einen baldigen ehrenvollen Frieden.

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Pfarrer Wenzel.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen. (Hebr. 10, 35—39).

„Kraft für das 5. Kriegsjahr.“

Der nächste Kindergottesdienst Sonntag, den 11. August.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.:

Herr Pfarrer Zülkrug. (1 Samuelis 7, 12.)

Mittwoch, den 7. August abends 8 Uhr 30

Min.: Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 8. August abends 8 Uhr 30

Min. Kriegsbefunde mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Dekan Holzhausen.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 10. Sonntag nach Trinitatis, den 4. August

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Zülkrug.

Mittwoch, den 7. August abends 8 Uhr 30

Min.: Kriegsbefunde

Herr Dekan Holzhausen.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Kisseleffstrasse 11, Fernsprecher 674.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.



Heilmittel:

„Künstliche Höhen-Sonne“

Diathermie, Wärme tiefer Applik.

Oszillierende Ströme nach Prof. Dr. Rumpf

Rot-, Blau- und Weißlicht.

Beilanzeigen:

Man frage seinen Arzt.

Das Institut steht jedem Arzt zur persönlichen Behandlung seiner Patienten zur Verfügung.

Ärztliche Leitung

Ausgabe von Lebensmitteln sowie der neuen Kartoffel- und Seifenkarten.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

- 1) **Frisches Fleisch** und Wurst 150 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 5—10 bzw. 3—5 für die Zeit vom 29. Juli bis 4. August von 2 Uhr ab in den Metzgerläden. Außerdem wird noch **Sülze** zum Preise von 2,40 Mk. für das Pfund ausgegeben.
- 2) **Butter** 50 Gramm auf Fettmarke Nr. 2 zum Preise von 50 Pfg. und zwar am:
 Dienstag, den 5. August für die Anfangsbuchstaben Z—S
 Mittwoch, " 7. " " " " " R—J
 Donnerstag, " 8. " " " " " H—A
 Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.
- 3) **Gerstengraupen** 100 Gramm auf die Quittung des Bezugsabschnittes 17 der Lebensmittelkarte 2 am **Montag, den 5. ds. Mts.** in den Kolonialwarenhandlungen.
- 4) **Teigwaren** 100 Gramm auf Bezugsabschnitt 18 der Lebensmittelkarte 2. Die Bezugsabschnitte sind bis zum Montag, den 5. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Donnerstag, den 8. ds. Mts. gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro abzuliefern haben.
- 5) **Frühkartoffeln** 2 1/2 Pfd. f. d. Person (Schwarzarbeiter 3 1/2 Pfd.) von Montag, den 5. ds. Mts. bis Donnerstag, den 8. August und zwar in Reihenfolge, wie die neuen Kartoffelkarten im Lebensmittelbüro bzw. Bezirksvorsteheramt ausgegeben werden.

Die Ausgabe der neuen Kartoffelkarten erfolgt am:

Montag, den 5. ds. Mts. im Lebensmittelbüro, Zimmer 1 für die Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks 1 (Bürgererschule) vormittags,
 " 5. ds. Mts. f. d. Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks 2 (Gymnasialturnhalle) nachmittags,
Dienstag, den 6. ds. Mts. f. d. Lebensmittelkartenempfänger des Bezirks 3 (Rathaus) vormittags,
 " 6. ds. Mts. f. d. Lebensmittelkartenempfänger der Bezirke 4 und 5 (Saalbau und Neue Welt) nachmittags.

Die Kartoffelkarten für die Einwohner des Stadbezirks Kirdorf werden am **Montag und Dienstag** im **Bezirksvorsteherbüro** ausgegeben. **Selbversorger haben auf die neuen Kartoffelkarten keinen Anspruch.**

Schwarzarbeiter erhalten die neuen Kartoffelzusatzkarten am **Mittwoch, den 7. August.** im Lebensmittelbüro, Zimmer Nr. 1.

In der gleichen Reihenfolge werden die neuen **Seifenkarten** ausgegeben, gegen Rückgabe der Stammkarten der abgelaufenen Karten.

Die Lebensmittelkarte 1 ist mit vorzulegen.

Bad Homburg, den 2. August 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die Bekanntmachung des Kgl. Herrn Landrats vom 20. Juli 1918 betr. Anzeigen von Vorräten früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, in Nr. 93 des Kreisblattes 30. Juli 1918, wird hiermit hingewiesen.

Bad Homburg v. d. G., den 31. Juli 1918.

Der Magistrat.

Öffentliche Mahnung zur Zahlung fälliger evgl. Kirchensteuern.

Wir teilen unseren Gemeindegliedern mit, daß die Herren Minister der Finanzen und des Innern eine Aenderung des Mahnverfahrens dahingehend verfügt haben, daß an Stelle der Einzelmahnung, die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Wir fordern deshalb alle steuerpflichtigen Gemeindeglieder, welche mit der Zahlung der Steuer für das I. Vierteljahr 1918/19 noch rückständig sind und denen der Steuerzettel in der Zeit vom 25. Juni bis 30. Juli zugestellt worden ist, hierdurch auf, den Steuerrückstand bis zum 10. August an die evgl. Kirchenkasse, Drangeriegasse Nr. 4 einzahlen. Zugleich ersuchen wir unsere Gemeindeglieder die Steuer für das II. Vierteljahr bis zum 10. 8. zu zahlen, um uns die unangenehme Mahnung und Zwangsbeitreibung zu ersparen.

Der evangl. Kirchenvorstand.

Klavier

für 750 Mark zu verkaufen.
Frankfurter Landstrasse 113.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Lehrmädchen

gesucht.

Schuhhaus Ebert.

Gut erhaltene

Häufelschneidmaschine

sowie eine

Rübenschneidmaschine

zu kaufen gesucht.

Jean Kofler.

Ferdinandsanlage 20.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I.**

An- u. Abmeldungen

für Freude und Dienstpersonal lose und in Block vorräthig in der „Kreisblatt-Druckerei“